



# HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2022

## Kleine Anfrage

**Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 11.08.2022**

**Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Hessen – Teil 1: Budgets**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Wie ist der Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Hessen zum gegenwärtigen Zeitpunkt?
- Frage 2. Welche Schritte wurden seitens des Landes und des Landeswohlfahrtsverbandes (insb. Umsetzungsgesetze, Finanzvorgaben, Leistungsvereinbarungen usw.) unternommen, um die Umsetzung durchzuführen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Sinne einer fristgerechten Beantwortung ist eine Abfrage bei den zuständigen, externen Stellen nicht möglich. Die Beantwortung der Frage kann daher ausschließlich aus der Perspektive der Landesregierung erfolgen.

Zum 1. Januar 2020 trat die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Diese beinhaltet unter anderem die Einführung des zweiten Teils des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“ sowie die Trennung der Fachleistungen – die nunmehr im Rahmen des SGB IX erbracht werden – von den existenzsichernden Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Zuständige Träger der Eingliederungshilfe in Hessen sind gemäß § 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe.

In Hessen treten zum 1. Januar 2023 drei unterschiedliche Rahmenverträge in Kraft, die zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern ausgehandelt werden. Diese beinhalten u.a. eine Umstellung der Vergütungsstrukturen, sodass alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen dem LWV und den Leistungserbringern neu ausgehandelt werden. Zwei Rahmenverträge sind bereits abgeschlossen, ein Rahmenvertrag wird zum aktuellen Zeitpunkt noch zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Das Fortschreiten der Verhandlungen wird durch das Ministerium für Soziales und Integration eng begleitet.

Die örtlichen sowie der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe Hessen setzen zudem nunmehr an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF) orientierte Bedarfsermittlungsinstrumente ein, wie bspw. den Gesamt- und Teilhabeplan in der Eingliederungshilfe (GTE) für Kinder und Jugendliche und den Personenzentrierten integrierten Teilhabeplan (PiT) für Erwachsene.

Aktuell erfolgt eine Evaluation des HAG/SGB IX sowie eine Finanzevaluation gemäß § 12 HAG/SGB IX. Beide Evaluationen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Des Weiteren ist das Ministerium für Soziales und Integration Mitglied in den Arbeitsgruppen nach § 6 und § 7 HAG/SGB IX, die die Umsetzung des BTHG beobachten, um etwaige Handlungsbedarfe für Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen zu identifizieren.

Frage 3. Wie viele Anträge auf ein Budget für Arbeit wurden seit Einführung der Leistungsform landesweit gewährt bzw. abgelehnt? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Ablehnungen von Anträgen auf ein Budget für Arbeit sind durch den zuständigen Leistungsträger der Eingliederungshilfe (Landeswohlfahrtsverband Hessen) nicht erfolgt. Die bewilligten Budgets für Arbeit betragen kumuliert im Jahr 2018 insgesamt 27, 68 im Jahr 2019, 88 im Jahr 2020 und 117 im Jahr 2021. Angaben für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

Frage 4. Aus welchen Gründen wird das Budget für Arbeit noch nicht flächendeckend und konsequent in Anspruch genommen?

Nach den vorliegenden Erkenntnissen des Landeswohlfahrtsverbands Hessen ist das Budget für Arbeit in allen Städten und Landkreisen etabliert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vertritt ebenso wie die Landesregierung die Auffassung, dass das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX bundesweit auf einem moderaten Niveau ausgebaut werden konnte.

Frage 5. Welche Maßnahmen müssen aus Sicht der Landesregierung ergriffen werden, damit eine bedarfsdeckende Gewährung garantiert wird und deutlich mehr Übergänge von den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen können?

Entscheidend für die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit ist das Vorhandensein eines geeigneten Arbeitsplatzes und einer einstellungsbereiten Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers sowie der beiderseitige Wille, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingehen zu wollen. Wie bei Arbeitsverhältnissen ohne Unterstützung durch den Eingliederungshilfeträger unterliegen die zu schließenden Verträge Angebote und Nachfrage des allgemeinen Arbeitsmarkts.

Frage 6. Welche Rolle spielen dabei aus ihrer Sicht insbesondere die oft diskutierten Forderungen zur Streichung des Deckels bei den Lohnkostenzuschüssen und die Einführung des Arbeitslosenversicherungsschutzes?

Die Länder haben das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung um Prüfung bundeseinheitlicher Regelungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Budget für Arbeit gebeten, um die Inanspruchnahme des Budgets zu erleichtern. Dies beinhaltet vor dem Hintergrund des gestiegenen Mindestlohns auch die Prüfung eines Verzichts auf die Deckelung des Lohnkostenzuschusses sowie weitere Maßnahmen, insbesondere auch die zur Verfügungstellung aller Instrumente und Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit. Die Prüfbite umfasst auch die Einbeziehung in die Pflichtversicherung der Arbeitslosenversicherung. Ein Prüfungsergebnis steht noch aus.

Frage 7. Wie viele Anträge auf ein Budget für Ausbildung wurden landesweit seit Einführung der neuen Leistungsform gewährt bzw. abgelehnt?

Seit Einführung dieser Leistung im Januar 2020 hat der für diese Leistung zuständige Rehabilitationsträger, die Bundesagentur für Arbeit (BA), acht Anträge auf ein Budget für Ausbildung bewilligt.

Erkenntnisse über mögliche Ablehnungen liegen nicht vor.

Frage 8. Welche Maßnahmen sollten aus Sicht der Landesregierung ergriffen werden, um die Nutzung deutlich zu steigern und den leistungsberechtigten Personenkreis zu erweitern?

Mit den im Teilhabestärkungsgesetz geschaffenen Regelungen zur Ausweitung des Budgets für Ausbildung auf Menschen im Arbeitsbereich zum 1. Januar 2022 wurde eine weitere wichtige Möglichkeit für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen. Insgesamt liegen bundesweit bislang nur wenige Anträge von Leistungsberechtigten auf das Budget für Ausbildung vor, um Erkenntnisse für mögliche Verbesserungspotentiale gewinnen zu können.

Frage 9. Wie viele gewährte persönliche Budgets gibt es landesweit?

Die angefragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Im Sinne einer fristgerechten Beantwortung ist eine Abfrage bei den zuständigen, externen Stellen nicht möglich.

Frage 10. Welche Maßnahmen müssen aus Sicht der Landesregierung ergriffen werden, um die Leistungsform des persönlichen Budgets zu stärken?

Die Leistungsform des persönlichen Budgets ist in § 29 SGB IX verortet. Auf Antrag der leistungsberechtigten Personen besteht die Möglichkeit, alle Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines persönlichen Budgets zu erhalten. Grundsätzlich sind alle Träger der Eingliederungshilfe zur Beratung und Auskunft im Sinne von §§ 14 und 15 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Problemanzeigen vor.

Wiesbaden, 7. September 2022

In Vertretung:  
**Anne Janz**